



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 21

Bayreuth, 19. September 2022

Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft

Am Montag, 26. September 2022, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

5. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzung über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft am 14.3.2022
2. Bekanntgaben
3. RE;
Einrichtung von Sonderwirtschaftsregionen im Landkreis Bayreuth;
Antrag von KR Mario Schulze und KR Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 24.1.2022
4. RE;
ÖPNV/Mobilität;
Einrichtung eines Bürgerbussystems im Landkreis Bayreuth für die Region Hohes Fichtelgebirge und Stadt Gefrees;
Antrag der KRe Günter Pöllmann, Franc Dierl, Klaus Bauer, Markus Täuber, Markus Ruckdeschel, Sabine Habla und Petra Preißinger (CSU-Fraktion) vom 30.6.2022
5. RE;
ÖPNV/Mobilität;
Einführung einer App für den ÖPNV im Landkreis Bayreuth;
Antrag von KR Holger Bär (JL-Fraktion) vom 2.7.2022
6. RE;
ÖPNV;
Energiepreisverteuerung;
Auswirkungen auf das regionale Verkehrsgewerbe;
Kompensationen durch den Landkreis und übergeordnete Institutionen
7. Gesundheitsregion plus;
Tätigkeitsbericht
8. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 15. September 2022
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305),
die durch Artikel 1 der Verordnung
vom 28. April 2020 (BGBl. I. S. 846)
geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg - Sachgebiet L2.3P - Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf sogenannte "grüne Flächen"):

vom 15. November 2022
bis einschließlich 14. Februar 2023

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Tourismus und Wirtschaft

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung;

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünberg für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2022

Amt für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten Bayreuth-Münchberg
Adolf-Wächter-Strasse 10-12,
95447 Bayreuth

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10
Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die
Anwendung von Düngemitteln,

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngerverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf sogenannten "roten Flächen"):

- in den Landkreisen Bamberg, Coburg, Forchheim, Lichtenfels und den kreisfreien Städten Coburg und Bamberg

vom **15. Oktober 2022**
bis einschließlich **14. Februar 2023**

- in den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach, Kronach, Wunsiedel und den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof gilt die Vorgabe der Sperrfrist auf sogenannte "rote Flächen"

vom **1. Oktober 2022**
bis einschließlich **31. Januar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngerverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung des N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg
Bayreuth, den 12. September 2022
Ernst, LD

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünningberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 16, 17 der Verbandsatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünningberg folgende:

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan

für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 43.035,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 30.851,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Adlitz, 6. September 2022
Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünningberg
Questel

1. Vorstandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ahorntal, Kirchahorn 63, 95491 Ahorntal, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandsatzung und des Art. 41 des Gesetzes über

die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.936.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.918.000,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 935.150,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Betzenstein, 15. August 2022
Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe
Otto
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Alter Brunnen 2, 91282 Betzenstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.